



Beförsterungsvertrag

zwischen der

Gemeinde Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Holzkorporation Dübendorf HKD
Untere Geerenstrasse 61
8044 Geeren

vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten

betreffend

Beförderung Gemeinde Fällanden

Art. 1 Zweck

Der Zweck des Beförsterungsvertrags besteht darin, die Erfüllung der, der Gemeinde Fällanden gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1998 (KWaG) obliegenden Pflichten sicherzustellen.

Art. 2 Revierbildung

¹ Die Gemeinde Fällanden ist Teil des Forstreviers «Dübendorf, Fällanden, Maur».

² Die Gemeinde Fällanden überträgt nach Anhörung der Unterhaltsgenossenschaft Fällanden, der Korporation und der übrigen Privatwaldbesitzer hiermit im Sinne von § 26 Abs.2 des Waldgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1998 (KWaG) die Aufgaben des kommunalen Forstdiensts vollumfänglich an die Holzkorporation Dübendorf.

³ Die Holzkorporation Dübendorf verpflichtet sich, die damit verbundenen Leistungen für das Gemeindegebiet gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Anschlussvereinbarungen zu erbringen.

Art. 3 Perimeter

Die Beförsterung umfasst das Gebiet der Gemeinde Fällanden mit folgenden Waldeigentümern und Waldflächen:

Eigentümer:	Fläche:
Gemeinde Fällanden	38 ha
diverse Private	103 ha
Korporation Fällanden	30 ha
Total	171 ha

Art. 4 Leistungen der Holzkorporation Dübendorf

¹ Grundleistungen des kommunalen Forstdiensts im Zusammenhang mit

- a. der unmittelbaren forstpolizeilichen Aufsicht (§ 28 lit. a WaG)
- b. dem Anzeichnen und Bewilligen der Holzschläge (§ 28 lit. b WaG)
- c. dem Grundangebot der Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (§ 28 lit. d, erste Satzhälfte WaG)
- d. der Information über die Bedeutung und den Zustand des Walds sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde Fällanden (§ 28 lit. c WaG)
- e. den das Grundangebot der Beratung übersteigenden Aufwendungen, insbesondere die Beratung von Waldbenützerinnen und Waldbenützern (§ 28 lit. d, zweite Satzhälfte WaG)
- f. der Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen (§ 28 lit. e WaG; z. B. Borkenkäfer Bekämpfung)
- g. dem Erstellen und Nachführen des Verzeichnisses der Waldeigentümer
- h. dem Einmessen des Nutzholzes und dem Erstellen von Holzlisten
- i. dem Vermarkten des Nutzholzes
- j. die übrigen Aufgaben (Büro, Büromaterial, Reisespesen, allgemeine Verwaltungskosten, Mitwirkung bei amtlichen Erhebungen und Statistiken im bisherigen Umfang, Teilnahme an offiziellen Försterrapporten usw.)

² Weitere Aufgaben und Zusatzleistungen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Fällanden:

- a. Mithilfe bei Waldpflegearbeiten, Bachverbauungen, Wegunterhalt und anderen forstlichen Arbeiten im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit

- b. Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen gemäss Auftrag der Gemeinde Fällanden
- c. Beratungen für den Natur- und Umweltschutz gemäss Auftrag der Gemeinde Fällanden

³ Weitere Aufgaben und Zusatzleistungen im Auftrag und auf Rechnung der jeweiligen Waldeigentümer:

- a. Vermittlung und Lieferung von Waldpflanzen
- b. Vermittlung und Lieferung von Arbeitskräften für Waldarbeiten
- c. Ausserordentliche Ereignisse wie Stürme, Käferbefall, Schneedruck oder andere Naturgewalten sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und werden im Auftrag und Rechnung der jeweiligen Waldeigentümer erledigt

Art. 5 Organisation

¹ Die Anstellung der Revierförsterin bzw. des Revierförsters ist Sache der Holzkorporation, wobei für die Wahl das Einverständnis der Gemeinde Fällanden vorliegen muss. Die Gemeinde hat gegenüber der Revierförsterin bzw. dem Revierförster kein fachliches Weisungsrecht, soweit dieses nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen besteht.

² Die Revierförsterin bzw. der Revierförster orientiert die Gemeinde Fällanden und die zuständigen Verwaltungsbereiche der Verbundsgemeinden anlässlich einer Revierversitzung über ihre oder seine Tätigkeiten im vergangenen Forstjahr, besondere Vorkommnisse und Probleme des Forstreviers bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres. Die Gemeinde Fällanden kann weitere Teilnehmende (z. B. Vertretung Genossenschaften/Privatwaldverbände/Korporationen) einladen. Bei Bedarf kann die Gemeinde Fällanden einen schriftlichen Bericht über das vergangene Forstjahr verlangen.

³ Die Revierförsterin bzw. der Revierförster und/oder ein Mitglied der Vorsteherschaft der Holzkorporation kann bei Bedarf zu den Versammlungen der Unterhaltsgenossenschaft, der Korporation und der Privatwaldverbände aufgeboden werden. Die oder der für das Forstgebiet Fällanden zuständige Försterin oder Förster nimmt an den Sitzungen der Fällander Naturschutzkommission teil.

⁴ Die Durchführung von Sitzungen zwischen der Gemeinde Fällanden einerseits und der Vorsteherschaft der Holzkorporation Dübendorf bzw. der Revierförsterin oder dem Revierförster andererseits kann sowohl von der Gemeinde Fällanden als auch der Holzkorporation Dübendorf, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 6 Entschädigung

¹ Grundleistungen der Revierförsterin bzw. des Revierförsters werden pauschal mit 2.6 Stunden pro Hektare und Jahr zum aktuellen Stundenansatz entschädigt.

- a. Der aktuelle Stundenansatz beträgt CHF 124 (zuzüglich MWST).
Preisänderungen infolge Teuerung werden nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik vergütet. Stichtag für die Indexbasis von 100.0 Punkten ist der Dezember 2020. Eine Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. September eines jeden Jahres, wobei jeweils der Indexstand per Ende des vorangehenden Julis massgebend ist.
- b. Die Grundleistungen sind zu Beginn des jeweiligen Forstjahrs zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Holzkorporation Dübendorf.

² Weitere Aufgaben und Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Es gilt die zum Zeitpunkt der Ausführung gültige Preisliste für Auftragsarbeiten der Holzkorporation Dübendorf. Die Zusatzleistungen werden auf Einladung der Gemeinde Fällanden bzw. der jeweiligen Waldeigentümer erbracht.

Art. 7 Streiterledigung

Beanstandungen hinsichtlich Ansprüche aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrags sind von der Gemeinde Fällanden der Vorsteherschaft der Holzkorporation Dübendorf zu melden. Kommt innert angemessener Frist eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen. Die Parteien bestimmen die Mediatorin oder den Mediator gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Art. 8 Vertragsdauer, Kündigung

¹ Dieser Vertrag tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

² Dieser Vertrag kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Forstjahrs gekündigt werden, erstmals per 31. August 2028.

³ Unterbleibt eine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere zwei Jahre.

⁴ Ausserordentliche Kündigungen sind im Falle wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen möglich. Die Gemeinde Fällanden wird dabei auf die langfristigen Verpflichtungen und Investitionen, welche die Holzkorporation Dübendorf im Hinblick auf diesen Vertrag eingeht und tätigt, Rücksicht nehmen und die sich aus einer ausserordentlichen Kündigung eventuell ergebenden Ertragseinbussen entschädigen. Bei Kündigung infolge Pflichtverletzung besteht keine Schadenersatzverpflichtung.

⁵ Im Weiteren ist eine ausserordentliche Kündigung auch möglich im Falle von groben trotz Abmahnungen andauernden oder wiederkehrenden Vertragsverletzungen, insbesondere im Falle von erheblichen Mängeln in der Führung des Forstreviers.

⁶ Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien

Fällanden,

Gemeinde Fällanden

Tobias Diener
Gemeindepräsident

Leta Bezzola Moser
Gemeindeschreiberin

Dübendorf,

Holzkorporation Dübendorf

Max Fenner
Präsident

Simon Attinger
Vizepräsident